Allgemeine Geschäftsbedingungen
der e4win GmbH
(im Folgenden e4win genannt)

A) Aussteller melden sich mittels vollständig ausgefülltem und mit Firmenstempel sowie rechtsverbindlicher Unterschrift versehenem Anmeldevordruck der Firma e4win an und erkennen damit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen immer der Schriftform und müssen von autorisierten Mitarbeitern der Firma e4win gegengezeichnet werden. Der Aussteller haftet für Folgen, die durch das ungenaue, unvollständige bzw. irrtümliche Ausfüllen des Anmeldevordruckes entstehen.

B) Die Zulassung oder Nichtzulassung zu einer Messe wird dem Aussteller rechtzeitig vor Messebeginn schriftlich bestätigt. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Mit der Zulassung ist der Messemietvertrag zwischen e4win und dem Aussteller geschlossen. E4win ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen, wenn die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Voraussetzungen zur Zulassung später entfallen.

C) Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten Ausstellungsvertreter zu benennen, mit dem allein e4win verhandelt. Der Bevollmächtigte haftet für ein Verschulden seiner Vollmachtgeber wie für eigenes Verschulden. Die beteiligten Aussteller haften e4win als Gesamtschuldner.

D) Die Preise für Messemieten sowie Preise für sonstige Lieferungen und Leistungen die von e4win oder einem ihrer offiziellen Messepartner angeboten werden, ergeben sich aus dem Anmeldeformular und den jeweils gültigen Preislisten. Der gesamte Rechnungsbetrag für die gemäß Anmeldeformular bestellten Leistungen wird bei Vertragsabschluss fällig. Bei Überschreitung des Zahlungsziels sind e4win bzw. die offiziellen Messepartner berechtigt, bankübliche Zinsen zu berechnen. Bei Nichtzahlung ist e4win berechtigt, über die Standfläche zu verfügen bzw. vom Vertrag zurückzutreten. E4win ist berechtigt, gegenüber säumigen Schuldnern das Vermieterpfandrecht in Anspruch zu nehmen, d. h. die Ausstellungs- und Einrichtungsgegenstände zurückzubehalten, sie auf Kosten des Anmelders einzulagern und sie nach Schluss der Messe öffentlich zu versteigern oder verkaufen zu lassen.

E) E4win ist außerdem berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Anmelders die Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt wird oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen wird. Hiervon hat der Anmelder e4win unverzüglich zu unterrichten.

F) Tritt e4win aus den in D) und E) genannten Gründen zurück, so bleibt der Anmelder gleichwohl zur Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages verpflichtet. E4win kann darüber hinaus Schadensersatz verlangen. Der Aussteller hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Schadensersatz und entgangenen Gewinn. Bereits entrichtete vertraglich vereinbarte Entgelte werden nicht zurückgezahlt. Der Aussteller bleibt verpflichtet, die noch ausstehenden Entgelte zu entrichten.

G) Für Zwecke der Messe- und Ausstellungsbearbeitung sowie für Zwecke der Werbung werden die Angaben der Aussteller – unter Beachtung der jeweils gültigen Bundesdatenschutzgesetzgebung – erhoben, verarbeitet sowie genutzt und im Zusammenhang hiermit gegebenenfalls an Dritte weitergegeben. Der Aussteller erteilt hierzu seine Einwilligung, sofern kein Widerspruch eingelegt worden ist.

H) Flächeneinteilungen erfolgen durch e4win. Wünsche der Aussteller werden weitgehend berücksichtigt, jedoch nicht garantiert.
Über die Standfläche, die vom Anmelder oder seinem Beauftragten nicht einen Tag vor Beginn der Fachmesse übernommen ist, kann anderweitig verfügt werden, ohne dass der Anmelder eine Rückzahlung verlangen oder andere Ansprüche geltend machen kann.

I) Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung von e4win den ihm zugewiesenen Stand oder Teile dessen an Dritte unterzuvermieten oder sonst zu überlassen bzw. für dritte Unternehmen zu werben.

J) Bei der Betreibung seines Standes hat der Aussteller die einschlägigen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Bei Verstößen ist e4win berechtigt, Änderungen auf Kosten des Ausstellers durchführen zu lassen und ggf. eine Standsperre auszusprechen. Der Aussteller ist allein dafür verantwortlich, dass sein aufgestellter Messestand und dessen Nutzung nicht zu Gefahren für Leben und Gesundheit von Personen führt. Mit dem Aufbau des Messestandes kann erst begonnen werden, wenn der Aussteller oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen die Standbaugenehmigung von e4win eingeholt hat.

K) Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Messezeit den Stand zu belegen und mit Personal zu besetzen. Ein Abbau des Standes vor Beginn der offiziellen Abbauzeit am letzten Messetag ist nicht zulässig. Der Aussteller ist darüber hinaus verpflichtet, seine Ausstellungsfläche bis zum Ende der Abbauzeit vollständig zu beräumen.

L) Das Betreiben von Lautsprecher- und Musikanlagen sowie Video- und Lichtbildvorführungen im Messestand bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von e4win. Die Genehmigung wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass andere Aussteller nicht beeinträchtigt werden.

M) Werbung jeglicher Art ist nur innerhalb des Standes gestattet. Werbung für Dritte ist unzulässig.

N) E4win ist berechtigt, die Ausgabe oder das Zurschaustellen von unzulässigen oder unlauteren Werbemitteln zu untersagen. Über die Durchführung von Presseveranstaltungen, Empfängen, Promotionveranstaltungen usw. ist e4win rechtzeitig zu informieren.

O) Das Betreten der Messeobjekte ist nur mit den von e4win herausgegebenen nicht übertragbaren Ausstellerausweisen gestattet. Ausstellerausweise berechtigen auch während der Auf- und Abbauzeiten zum Betreten der entsprechenden Messeobjekte. Bei Verlust der Ausstellerausweise ist e4win unverzüglich zu informieren.

P) Die allgemeine Bewachung der Messeobjekte übernimmt die Firma e4win ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Die Obhutpflicht für den Stand und die Exponate sowie die Gewährleistung der brandschutztechnischen Sicherheit obliegen dem Aussteller.
Der Haftungsausschluss erfährt auch durch Bewachungsmaßnahmen von e4win keine Einschränkung. E4win haftet nicht bei Verlusten, Schäden oder Verzögerungen, die durch Frachtsendungen (Transport, Bearbeitung und Reinigung) entstanden sind. Der Aussteller wird darauf hingewiesen, seine Messegüter ausreichend zu versichern. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die Dritte oder e4win auf dem Stand des Ausstellers oder durch dessen Tätigkeit erleiden. E4win haftet nicht für Verluste, Schäden oder örtlicher oder terminlicher Verschiebung infolge höherer Gewalt, insbesondere bei Katastrophen, Kriegsakten, Aufständen, Streiks, Terror, Verbrechen Dritter, Energiemangel, etc.

Q) Nach Vertragsabschluss ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller ausgeschlossen. Die gesamte Mietrechnung und die auf Veranlassung des Ausstellers durch bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen entstandenen Kosten sind zu zahlen.

R) Der Aussteller hat die gemietete Fläche und Standbauelemente/Möbel im ursprünglichen Zustand zurück zu geben. Etwaige Reinigungs- und Reparaturkosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

S) Pass- und Visaformalitäten sind alleinige Sache des Ausstellers. Das Nichterlangen eines Visums berechtigt nicht zum Vertragsrücktritt.

T) Bei den Zollformalitäten gelten ausschließlich die aktuellen Einfuhrbestimmungen des Gastgeberlandes. Alle notwendigen Einzelheiten hierzu müssen vom Aussteller mit dem zuständigen Spediteur abgestimmt werden.
E4win nimmt für den Aussteller keine Sendungen in Empfang. Der Aussteller ist nicht berechtigt, als Empfänger von Warensendungen e4win zu bezeichnen.

U) Das Lagern von Verpackungsgut aller Art in und hinter den Ständen, im Freigelände und in den Gängen ist untersagt. E4win ist berechtigt, bei Zuwiderhandlung das Entfernen des Leergutes zu Lasten des Ausstellers zu veranlassen.

V) Alle Vereinbarungen, zusätzliche Bestellungen, Genehmigungen und mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

W) E4win ist berechtigt, den Veranstaltungsort zu ändern. Das betrifft auch die Messedaten.

X) Für den Fall der Unwirksamkeit einer einzelnen oder einzelner vor genannter Regelung wird ausdrücklich vereinbart, dass die anderen Regelungen wirksam bleiben.

Y) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen, einschließlich sämtlicher Zahlungsverpflichtungen, ist das AG Leipzig, soweit es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, um öffentlichrechtliches Sondervermögen handelt oder der Vertragspartner seinen Sitz oder allgemeinen Gerichtsstand nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat. E4win ist berechtigt, den Vertragspartner wahlweise auch vor dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Hinsichtlich aller Vertragsunterlagen ist der deutsche Text verbindlich.

Stand: 09/2008